

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Gemeindewerke Mörlenbach und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Mörlenbach der Gemeinde Mörlenbach wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst.

§ 2 Aufhebung von Betriebssatzung, Geschäftsordnungen und Dienstanweisung

Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 werden die

- Betriebssatzung
- Geschäftsordnung der Betriebskommission
- Geschäftsordnung der Betriebsleitung
- Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen

der Gemeindewerke Mörlenbach aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- bzw. Auflösungsbilanz und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß §§ 22, 27 Eigenbetriebsgesetz HES auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- bzw. Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs.1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.
- (4) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses entscheidet die Gemeindevertretung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 4 Abberufung der Betriebsleitung und Auflösung der Betriebskommission

- (1) Der Betriebsleiter und dessen Stellvertretung wird mit der Beschlussfassung gemäß § 3 Absatz 3 abbestellt.
- (2) Die Betriebskommission wird mit der Beschlussfassung gemäß § 3 Absatz 3 aufgelöst.

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Mörlenbach werden an den Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach überführt und dort ab dem 1. Januar 2024 wahrgenommen. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 6 Personal

Das Personal des Eigenbetriebes Gemeindewerke Mörlenbach wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in den Stellenplan der Gemeinde Mörlenbach eingegliedert.

§ 7 Übernahme und Nachweis über die Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, etwaige Rechnungsabgrenzungsposten sowie aktive und passive latente Steuern des Eigenbetriebes werden gemäß der Auflösungsbilanz mit Wirkung zum 1. Januar 2024 den Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach übertragen.
- (2) Rückstellungen sowie etwaige Rechnungsabgrenzungsposten sind wegen der beabsichtigten Auflösung in ausreichendem Maß zu bilden.
- (3) Die übernommenen Vermögenswerte und Schulden gemäß Absatz 1 werden in der Bilanz und Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Mörlenbach nachgewiesen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Mörlenbach, den 18.07.2023

Gez.

Erik Kadesch

Bürgermeister